



Deutscher Keglerbund Classic e. V.

eingetragener Verein beim Amtsgericht Öhringen unter der Nr. VR 300



Rechtsausschuss

Az. 1/2018

Augsburg, 20.03.2018

Im Namen des Deutschen Keglerbundes Classic e.V.

In dem Verfahren

TSV Großbardorf 1923 e.V.,

u.a. gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden Klaus Lemmer,
Unterhofer Str. 11, 97633 Großbardorf

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: *Rechtsanwalt Michael Kaiser
RAe Brennecke & Partner mbB*

Stefan Roth

gegen

Deutscher Keglerbund Classic e.V. (DKBC),

gesetzlich vertreten durch den Präsidenten Jürgen Franke, die Vizepräsidenten Franz Schumacher und Wolfram Beck, die Schatzmeisterin Irene Krenauer und den Sportdirektor Harald Seitz, Frankenstraße 3, 71543 Wüstenrot

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte: *Wolfram Beck*

Karl Welker

Beigeladen

KV Liedolsheim 1996 e.V.

Verfahrensbevollmächtigter: Harald Seitz

wegen Einspruchs gegen die Entscheidung einer spielleitenden Stelle

erlässt der Rechtsausschuss des DKBC durch den stellvertretenden Vorsitzenden Rechtsanwalt Bernd Herrmann, die Beisitzerin Edith Heckmann und den Beisitzer Ingo Trümpler auf Grund schriftlichen Verfahrens ohne mündliche Verhandlung folgendes

Endurteil

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Tatbestand

Am 13.02.2018 spielte der Antragsteller in der 2. Bundesliga Nord/Mitte gegen den Beigeladenen den 11. Spieltag aus. Hierbei handelte es sich um den ersten Spieltag des neuen Jahres 2018. Bei der Passkontrolle fiel auf, dass der Antragsteller keine Beitragsmarken auf den vorgelegten Spielerpässen aufgeklebt hatte. Dies wurde auf dem Spielbericht vermerkt. Der Antragsteller ist Mitglied im Sportkegler-Verein Bad Neustadt und Umgebung e.V. An diesen wurden die Beitragsmarken vom BSKV e.V. gesandt. Dem Antragsteller lagen die Beitragsmarken am 08.01.2018 vor. Da die Pässe zu diesem Zeitpunkt nicht im Sportheim des Antragstellers waren, wurden diese nicht mit den neuen Beitragsmarken versehen. Eine Nachreichung der Unterlagen an den Spielleiter Bundesligen erfolgte mit E-Mail vom 26.01.2018.

Der Antragsteller behauptet, dass die näheren Umstände und Vorgehensweisen in Bezug auf die Beitragsmarken mit der Schiedsrichterin Sabine Sellner besprochen worden sei. Auf dem Spielbericht sei „Pässe in Ordnung“ angekreuzt worden. Der Antragsteller habe daher dem Zusatz „TSV Großbardorf hat noch kein 2018er Märkchen“ keine Relevanz mehr beigemessen.

Der Antragsteller beantragte daher sinngemäß zuletzt

1. Das Spiel zwischen dem Antragsteller und dem Beigeladenen mit 1:7 (10:14 Satzpunkte) und damit mit 0:2 Tabellenpunkten zu Gunsten des Antragstellers zu werten,
2. hilfsweise dem Antragsteller gegen die Versäumung der Frist zur Vorlage der Spielerpässe Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragte zuletzt

den Einspruch zurückzuweisen.

Der Antragsgegner vertritt die Ansicht, dass für die Beurteilung dieses Sachverhalts allein Ziffer 4.2 SpO A DKBC relevant sei. Ziffer 3.2 SpO B DKBC regle das Nachreichen von Dokumenten und gelte nicht für die Beitragsmarken, da diese Bestandteil eines Dokuments seien und gerade nicht das Dokument selbst. Für das Versäumnis sei der Antragsteller selbst verantwortlich, da er die Beitragsmarken nicht rechtzeitig aufgebracht habe.

Zur Vervollständigung des Tatbestands wird auf die Einspruchsschrift vom 31.01.2018 sowie die weiteren Stellungnahmen des Antragstellers vom 19.02.2018 und vom 02.03.2018, die Stellungnahme des Antragsgegners vom 02.03.2018 und die Stellungnahme des Beigeladenen vom 09.02.2018 Bezug genommen.

Dem Rechtsausschuss liegt darüber hinaus eine Stellungnahme der Schiedsrichterin Sabine Sellner vom 15.02.2018 vor.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch des Antragstellers ist zulässig, jedoch unbegründet.

I.

Nach Ziffer 7 SpO DKB ist Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Besitz eines DKB-Passes mit einer DKB-Mitgliedsmarke. Der DKB-Pass muss dabei auch das Datum DKB-Mitgliedsmarke enthalten. Dem folgend ist nach Ziffer 4.1 SpO A DKBC zum Nachweis der Spielberechtigung der gültige DKB-Spielerpass vorzulegen, was nach Ziffer 4.2 SpO A DKBC – Ziffer 7 SpO DKB folgend – Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist.

Dem Wortlaut nach besteht ein Spielrecht daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der vollständige DKB-Pass, also mit aufgeklebter DKB-Mitgliedsmarke, vorgelegt wird. Dem Sinn und Zweck nach kann ein Spielrecht auch erst bestehen, wenn der vollständige DKB-Pass, also mit DKB-Mitgliedsmarke, vorgelegt wird. Durch die Vorlage des vollständigen DKB-Passes wird der Nachweis geführt, dass der betreffende Spieler durch Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge weiterhin Mitglied im DKB und der Sektion Classic ist. Nur durch diesen Nachweis ist sichergestellt, dass der entsprechende Spieler weiterhin den Satzungen und Ordnungen des DKB und des DKBC unterworfen ist. Eine Unterwerfung unter die Satzungen und Ordnungen des DKB und des DKBC ist zwingende Voraussetzung für die Durchführung eines geordneten Spielbetriebs, bei dem sämtliche Akteure den gleichen Regelungen, auch Strafregelungen, unterworfen sind.

1.

Ein Vertrauensschutz, wie der Antragsteller meint, kann deshalb auch durch eine angebliche Aussage eines Schiedsrichters nicht entstehen.

Der Schiedsrichter hat nach Ziffer 3.2 SpO B DKBC die Aufgabe, die Pässe zu kontrollieren. Kann dieser nicht vorgelegt werden, hat sich der betreffende Spieler durch Vorlage seines Personalausweises oder Führerscheins zu legitimieren. Fehlende Unterlagen sind im Anschluss an den Spielleiter nachzureichen.

Hieraus wird bereits deutlich, dass dem Schiedsrichter keinerlei Kompetenzen in Bezug auf das Spielrecht zustehen. Eine derartige Entscheidungskompetenz steht allein dem Spielleiter zu.

Ein Vertrauen dahingehend, dass dem Schiedsrichter eine solche Kompetenz zustehen könnte, konnte zu keiner Zeit entstehen. Auch ein Vertrauen darauf, dass im Spielbericht „Pässe in Ordnung“ angekreuzt war und deshalb ein Spielrecht besteht, konnte auf Grund der weiteren Eintragung im Spielbericht nicht entstehen. Die Regelung in Ziffer 3.2 SpO B DKBC

ist allgemein gültig und bekannt. Zudem wird hierauf regelmäßig auf den Staffeltagen vor Saisonbeginn hingewiesen.

Zudem spricht auch der o.g. Zweck des Nachweises der Bindung an die Satzungen und Ordnungen des DKB und des DKBC gegen einen Vertrauensschutz, wie er vom Antragsteller geltend gemacht wird. Nicht nur die gegnerische Mannschaft, sondern auch der Schiedsrichter muss sich darauf verlassen dürfen, dass eine derartige Unterwerfung unter die Satzungen und Ordnungen des DKB und des DKBC besteht. Denn nur dann kann sich die gegnerische Mannschaft gewiss sein, dass der Wettkampf tatsächlich unter gemeinsamer Geltung sämtlicher Satzungen und Ordnungen des DKB und des DKBC durchgeführt wird und Maßnahmen der spielleitenden Stelle und des Schiedsrichters auch für alle teilnehmenden Akteure bindend sind.

Aus diesem Grund war eine persönliche Einvernahme der Schiedsrichterin nicht veranlasst, da es auf deren Aussage mangels Vertrauensschutz nicht ankommt.

2.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht zu gewähren.

Der Antragsteller begehrt Wiedereinsetzung in eine materielle Ausschlussfrist. Nachdem eine solche materiellrechtlich nicht vorgesehen ist, kann eine solche nur dann gewährt werden, wenn eine besondere Härte vorliegen würde, die unvertretbar ist, sodass eine Wiedereinsetzung nach Treu und Glauben zuzulassen ist.

Eine Wiedereinsetzung käme beispielsweise dann in Betracht, wenn dem Antragsteller die Beitragsmarken durch den BSKV oder dem Sportkegler-Verein Bad Neustadt und Umgebung e.V. nicht übersandt worden wären. Nach eigener Einlassung des Antragstellers war dies jedoch nicht der Fall. Die Beitragsmarken lagen dem Antragsteller bereits am 08.01.2018 vor.

Eine Wiedereinsetzung ist daher nicht zuzulassen.

Aber selbst für den Fall, dass eine Wiedereinsetzung in Betracht käme, würde dies nach Ansicht des Rechtsausschusses des DKBC nicht behilflich sein. Nach Ziffer 3.2 SpO B DKBC können fehlende Unterlagen beim Spielleiter nachgereicht werden. Bei der DKB-Mitgliedsmarke handelt es sich jedoch um ein einzelnes Datum des DKB-Spielerpasses, mithin nicht um eine Unterlage. Zudem ist nach Ziffer 7 SpO DKB Voraussetzung zur Teilnahme Spielbetrieb der DKB-Pass verbunden mit DKB-Mitgliedsmarke. Ein Spielrecht liegt, auch im Hinblick auf den Zweck der Regelung, nur vor, wenn im Zeitpunkt des Spiels die Gesamtkunde bereits hergestellt ist.

Nach alledem war auch die hilfsweise beantragte Wiedereinsetzung nicht zu gewähren.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziffer 15.2 RVO DKBC.



Bernd Herrmann
stv. Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC



Edith Heckmann
Beisitzerin



Ingo Trümpler
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil des DKBC – Rechtsausschusses ist gemäß Ziffer 13.1 RVO DKB das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesrechtsausschuss des DKB gegeben.

Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Urteils schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. – Hämmerlingstr. 80 – 88, 12555 Berlin eingelegt werden (Ziffer 13.4 RVO DKB). Sie ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in 6-facher Ausfertigung zu begründen (Ziffer 13.5 RVO DKB).

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.



Bernd Herrmann
Stv. Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss des stv. Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DKBC ist nach Ziffer 15.18 RVO DKBC der Rechtsbehelf der Beschwerde statthaft. Dieser muss binnen zwei Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Keglerbundes Classic e.V., Frankenstraße 3, 72543 Wüstenrot eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheiden die Mitglieder des Rechtsausschusses gem. Ziffer 6.3 RVO DKBC abschließend.